



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Wien, 15. Juli 2026
GZ 2026-0.476.160

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Juni 2026, GZ: 2025-0.900.884, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf, und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Mit dem vorgeschlagenen § 12a soll vorgesehen werden, dass die GeoSphere Austria zum Zweck der Prävention, der evidenzbasierten Verwaltung sowie der Stärkung internationaler Beziehungen im Bereich Katastrophenrisikominderung eine zentrale United Nations Disaster Risk Reduction (UN-DRR)-Schadensdatenbank einzurichten und zu betreiben hat, da – so die Erläuterungen – *„Daten über Naturkatastrophen und technische Katastrophen sowie deren Ursachen ... derzeit in Österreich in sehr vielen, unterschiedlich organisierten Datenbanken gelagert“* sind.

(2) Der RH hat in TZ 12 des Berichts „Extremwetterschäden in Österreich“ (Reihe Bund 2025/35) ebenfalls kritisch darauf hingewiesen, dass in Österreich unterschiedliche Datenmanagementsysteme zu Naturkatastrophen bestehen, in denen Schadensdaten mit unterschiedlichen Erhebungsstandards und -zielen erfasst wurden. Im Jahr 2019 hat die ZAMG (seit 2023 GeoSphere Austria) das Projekt CESARE (CollEction, Standardization and Attribution of Robust disaster Event information) gestartet. Ziel war der Aufbau einer nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank von Extremwetterereignissen. Zwischen 2019 und 2022 wurde ein Demonstrator für zwei Bundesländer (Niederösterreich und Steiermark) und drei Gefahrentypen (Hochwasser, Sturm und Massenbewegungen) mit 140.000 Datensätzen konzipiert.

Für die Konzeption und Entwicklung der Datenbank CESARE und deren Überführung in ein Echtsystem gewährte die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH Förderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von rd. 446.000 EUR. Die GeoSphere Austria vereinbarte mit dem Wissenschaftsministerium in ihrer Leistungsvereinbarung 2024 bis 2026 die Weiterentwicklung und den laufenden Betrieb der Datenbank. Demnach sollte die zugrunde liegende Datenbasis bis Mai 2025 um weitere Länder und Daten bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 erweitert werden.

(3) Zur vorgeschlagenen Regelung weist der RH einleitend darauf hin, dass die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf nicht auf das Projekt CESARE eingehen, und insbesondere kein Zusammenhang zu den Vorbereitungsleistungen zum Aufbau von CESARE und zu den dafür bisher getätigten finanziellen Leistungen (s.o.) hergestellt wird.

Weiters dürfte die geplante UN-DRR-Schadensdatenbank über die Schaden- und Ereignisdatenbank umfangreicher als das Projekt CESARE sein. So umfasst CESARE nicht alle (Natur-)Katastrophen wie z.B. Waldbrände, für die es eine eigene Waldbranddatenbank auf der Universität für Bodenkultur gibt. Zudem wurden im Rahmen von CESARE bei Personenschäden nur Vermögensschäden und kein Verletzungsgrad von Personen erfasst, es fehlten auch Angaben zu getroffenen Präventionsmaßnahmen.

Schließlich wird im vorliegenden Entwurf auch nicht erwähnt, was mit dem Projekt CESARE geschehen soll, bspw. ob es frustrierte Aufwendungen aufgrund einer allfälligen Einstellung geben wird. Die zu diesem Projekt verfasste Homepage der GeoSphere Austria ist derzeit – soweit ersichtlich – weiterhin aktiv (<https://www.cesare.at/de/index.html>). Ebenso werden die in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Auswirkungen zum Aufbau der UN-DRR-Schadensdatenbank, wonach „für den Betrieb der UN-DRR-Schadensdatenbank im Jahr schätzungsweise Kosten in der Höhe von 60.000 EUR anfielen“, nicht nachvollziehbar hergeleitet.

(4) Der RH regt daher an, die Erläuterungen um die Darstellung der Auswirkungen auf das bestehende Projekt CESARE entsprechend zu ergänzen. Dies insbesondere deshalb, da nach den Erläuterungen die Maßnahme der UN-DRR-Schadensdatenbank in die nächste Leistungsvereinbarung (2027-2029) aufgenommen werden soll (siehe dazu auch die Schlussempfehlung (SE) 19 des o.a. Berichts).

In § 12 Abs. 1 des Entwurfs ist eine kostenfreie Datenbereitstellungspflicht der Länder, Gemeinden sowie durch Bundes- oder Landesgesetz eingerichtete Körperschaften öffentlichen Rechts für bestimmte beantragte Fach-, Nachweis- oder Bewertungsdaten der GeoSphere Austria zum Aufbau einer UN-DRR-Schadensdatenbank vorgesehen. Der RH verweist abschließend darauf, dass er diese Regelung entsprechend seiner SE 10 und 20 des o.a. Berichts positiv wertet.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek

